

Die allgemeine zivilrechtliche Verantwortlichkeit und ihre Stellung im System des neuen ZGB

Wie ein Blick auf die Rechtsprechung unserer Gerichte und die Praxis unserer Versicherungsinstitute zeigt, spielen die Fälle der rechtswidrigen Schadenszufügung (die „unerlaubten Handlungen“ im Sinne des BGB) auch gegenwärtig noch eine große Rolle. Durch leichtfertiges, rücksichtsloses und böswilliges Verhalten einzelner Bürger dem gesellschaftlichen Eigentum oder Mitbürgern gegenüber wird das sozialistische Zusammenleben der Menschen zum Teil sehr empfindlich gestört und die Entwicklung von Beziehungen der gegenseitigen Achtung und Hilfe gehemmt. Abgesehen davon, daß in vielen Fällen (z. B. durch fahrlässige Tötung, Körperverletzungen und andere Gesundheitsbeschädigungen) nicht wiedergutzumachende Personenschäden und erhebliches persönliches Leid verursacht werden, verschlingt die Beseitigung der materiellen Folgen schadensverursachender Handlungen gesellschaftliche Mittel, die im Ergebnis dem planmäßigen sozialistischen Aufbau in unserer Republik entzogen werden müssen. Der richtigen Neugestaltung der Vorschriften über die Verantwortlichkeit für rechtswidrige Schadensverursachung kommt schon aus diesen Gründen große praktische Bedeutung zu. Audi diese Vorschriften müssen auf das richtige, sozialistische Verhalten orientieren und zur Achtung vor dem gesellschaftlichen Eigentum und den persönlichen Interessen der Mitmenschen erziehen und auf diese Weise die Reste bürgerlicher Ideologie überwinden helfen. Die Neuregelung muß wirksam zur offensiven Bekämpfung dieser Gesetzesverletzungen durch die staatlichen Organe und die gesellschaftlichen Organisationen beitragen.

Unsere neuen, sozialistischen Gesetze stellen nicht — wie die Gesetze des bürgerlichen Staates — eine zumeist nur dem Juristen verständliche Richtlinie zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten dar, sondern sind in erster Linie für die Werktätigen selbst eine Anleitung zum bewußten, sozialistischen Verhalten und zur gegenseitigen Erziehung. Die Allgemeinverständlichkeit unserer Gesetze ist deshalb eine wichtige Voraussetzung für ihre freiwillige Einhaltung und Durchsetzung. Hieraus folgt, daß neben einer verständlichen Sprache besonders auch der Gliederung und dem Aufbau des neuen Zivilgesetzbuches Aufmerksamkeit gewidmet werden muß und eine gründliche Auseinandersetzung mit der klassenbedingten Systematik des BGB und den damit verbundenen juristischen Traditionen erforderlich ist. Die Systematik der BGB ist bekanntlich ein Meisterstück der Unverständlichkeit.

Für das BGB sind die „unerlaubten Handlungen“ einer der verschiedenen Entstehungsgründe für Schuldverhältnisse. Die durch sie entstehenden rechtlichen Beziehungen sind Schuldverhältnisse, Verhältnisse zwischen Schuldner und Gläubiger, die sich u. a. durch ihre Entstehungsart von den durch Rechtsgeschäft begründeten Schuldverhältnissen unterscheiden. Eine Reihe allgemeiner schuldrechtlicher Bestimmungen (z. B. Art und Umfang des Schadensersatzes, mitwirkendes Verschulden, Vorteilsausgleichung usw.) gelten demzufolge auch für diese Beziehungen. Die durch unerlaubte Handlungen begründeten Rechtsbeziehungen sind „besondere Schuldverhältnisse“, wie der Kaufvertrag, der Mietvertrag und andere.

Nach der Systematik des BGB und der ihr zugrunde liegenden Ideologie sind die durch die unerlaubte Handlung entstandenen rechtlichen Pflichten wesentlich. Die Menschen treten nach dieser Auffassung erst durch die unerlaubte Handlung in rechtliche Beziehungen zueinander. Dies ist Ausdruck der in der bürgerlichen Gesellschaft vorhandenen und durch die kapitalistischen Verhältnisse bedingten Isolierung der Menschen, ihrer gegenseitigen Entfremdung.

Natürlich wird auch für das neue ZGB die Schadenszufügung eine rechtserhebliche Tatsache sein, an die bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden, nämlich die Wiedergutmachungsverpflichtung des Schädigers. Im Vordergrund der neuen Regelung stehen jedoch nicht die Pflichten zur Wiedergutmachung angerichteter Schäden, sondern die Pflichten zu ihrer Vermeidung, die Pflichten zum ordnungsgemäßen Verhalten. Dies wird hauptsächlich durch die Gebote der sozialistischen

Moral und des Gemeinschaftslebens bestimmt, durch die Forderung nach gegenseitiger Rücksichtnahme, Achtung und Hilfe. Das bedeutet, daß diese Gebote unmittelbar in das ZGB einfließen müssen, daß versucht werden muß — ähnlich wie dies mit Erfolg im Entwurf des Familiengesetzbuchs geschehen ist —, die Pflichten zu einem sozialistischen Verhalten positiv zu formulieren und erst dann — in den folgenden Bestimmungen — die Folgen für ihre Verletzung festzulegen. Dadurch trägt diese Regelung wirksam zur Festigung der sozialistischen Moral bei.

Aus dieser Erkenntnis ergibt sich zugleich auch eine wichtige Schlußfolgerung für die Stellung des entsprechenden Abschnitts im neuen ZGB. Das Charakteristische der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit besteht bei unvoreingenommener Betrachtung nämlich darin, daß es sich hier um die Verantwortlichkeit für die Einhaltung allgemeiner Pflichten des sozialistischen Zusammenlebens handelt, von Pflichten, die jedem Bürger gegenüber der Gesellschaft und gegenüber anderen Bürgern obliegen, ohne daß es hier der besonderen rechtlichen Begründung bedarf. Es sind allgemeine, jedem obliegende Pflichten, das gesellschaftliche Eigentum, das Leben, die Gesundheit und das persönliche Eigentum anderer Bürger zu achten und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Sie ergeben sich unmittelbar aus der neuen Stellung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft. Diese Pflichten unterscheiden sich deutlich von den besonderen zivilrechtlichen Pflichten, die sich z. B. aus einem abgeschlossenen Vertrag, aus der Zugehörigkeit zu einem Kollektiv (Mietergemeinschaft, Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft u. a.), aus der Innehabung bestimmter Objekte des gesellschaftlichen oder persönlichen Eigentums usw. ergeben. Diese Pflichten obliegen jeweils einem ganz bestimmten Personenkreis und bestehen regelmäßig einem bestimmten Personenkreis gegenüber. Sie werden über die allgemeinen Pflichten hinaus zusätzlich begründet. Sie stehen zu den zuerst genannten Pflichten im Verhältnis des Besonderen zum Allgemeinen.

Es wird deshalb angeregt, die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der genannten Pflichten als *allgemeine zivilrechtliche Verantwortlichkeit* zu bezeichnen und den entsprechenden Abschnitt im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abschnitt über die rechtliche Stellung der Person im ZGB zu behandeln. Es leuchtet ein, daß durch eine derartige Heraushebung dieser allgemeinen Pflichten des sozialistischen Zusammenlebens die Grundsätze der sozialistischen Moral und des Gemeinschaftslebens gefestigt und auf ihre bewußte, freiwillige Einhaltung orientiert wird. Dies aber wird wesentlich dazu beitragen, das neue ZGB nach neuen, einleuchtenden Gesichtspunkten zu gliedern.

Die Anerkennung einer solchen allgemeinen Verantwortlichkeit würde maßgeblich dazu beitragen, die für Nichtjuristen oft kaum verständliche Frage der Anspruchskonkurrenzen zu lösen. Es bedarf nämlich in den weiteren Abschnitten des ZGB nur spezieller Zusatzbestimmungen, wenn aus bestimmten Gründen eine weitergehende Verantwortlichkeit, z. B. für Gewährleistung u. ä., begründet werden soll. Es kann dabei schon jetzt gesagt werden, daß die traditionelle Unterscheidung zwischen Vertragshaftung und Deliktshaftung in Zukunft nicht mehr von wesentlicher Bedeutung sein wird. So wird, um nur ein Beispiel zu nennen, die mißbräuchliche Benutzung von Automaten, Selbstbedienungseinrichtungen oder das ordnungswidrige Verhalten auf öffentlichen Verkehrsmitteln die allgemeine Verantwortlichkeit begründen, ohne daß es besonderer Vertragskonstruktionen bedarf.

Der Grundtatbestand der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit

Wie erwähnt, sollte das neue ZGB die allgemeinen Pflichten der Bürger dem gesellschaftlichen Eigentum und den Interessen der Mitbürger gegenüber positiv formulieren und erst im Anschluß hieran die Folgen der Pflichtverletzungen festlegen. Für diese Fixierung wird die Abkehr von der Kasuistik des BGB und — nach sowjetischem Vorbild — die Formulierung eines Grundtatbestandes vorgeschlagen.

Für die richtige Fassung eines derartigen Tatbestandes ist die Frage nach dem Kreis der zu schützenden